

WOHNRAUMVERGABERICHTLINIE GEMEINDE LANS

1. Grundsätze und Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet auf alle Eigentums- und Mietwohneinheiten in Lans Anwendung, für welche die Gemeinde ein Vergaberecht hat. Die Bewerbung um Zuweisung hat schriftlich und unter Verwendung des auf der Homepage der Gemeinde Lans abrufbaren Wohnraumbewerbungsformulars (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen.

Die Vergabe erfolgt nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten durch den Gemeinderat. Als Grundlage dient die Wohnungsvergaberichtlinie des Landes Tirol in der Fassung vom 01.01.2020.

Bewerbungen und Zuweisungen gelten nur persönlich und sind nicht übertragbar. Zuweisungen nach dieser Richtlinie dienen dem Zweck, einen Hauptwohnsitz in Lans zu errichten. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohneinheit durch die Gemeinde Lans besteht nicht.

2. Voraussetzung für die Vergabe

2.1 Es muss ein Wohnbedarf gegeben sein.

2.2 Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. im Sinne des § 17a Abs. 1 lit. a und c Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (TWFG 1991) gleichgestellte Staatsbürgerschaft.

2.3 Entscheidungsfähigkeit und Vollendung des 18. Lebensjahres im Zeitpunkt der Zuweisung.

2.4 Die Wohnungswerber müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens fünf Jahre mit Hauptwohnsitz in Lans gemeldet oder zumindest seit fünf Jahren bei einem in Lans angesiedelten Betrieb beschäftigt sein. Davon kann abgesehen werden, wenn Wohnungswerber aus beruflichen oder privaten Gründen im Zeitpunkt der Zuweisung nicht in Lans wohnhaft sind, aber vor der Verlagerung des Hauptwohnsitzes mindestens 10 Jahre in Lans mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung besteht auch, wenn Familienangehörige in Lans wohnen.

2.5 Die Wohnungswerber und sonstige im zukünftigen Haushalt lebende Personen dürfen nicht bereits Eigentümer oder Inhaber eines Fruchtgenuss- oder Wohnungsgebrauchsrechts einer Wohnung, eines bebaubaren Grundstücks oder eines Hauses sein. Wenn familiäre, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe für einen Wohnungswechsel sprechen, ist das Eigentum an der bisherigen Wohnung innerhalb von einem Jahr nach Bezug der zugewiesenen Wohneinheit nachweislich aufzugeben.

- 2.6 Bei der Zuweisung geförderter Wohneinheiten dürfen die Einkommensobergrenzen nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz in der zum Zeitpunkt der Zuweisung gültigen Fassung nicht überschritten werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch den Bauträger bzw. die Abt. Wohnbauförderung des Landes Tirol nach Zuteilung einer Wohneinheit.
- 2.7 Mietwohnungen können auch Personen zugewiesen werden, welche die Bedingungen nach Pkt. 2.4 bis 2.6 dieser Richtlinie nicht oder nicht zur Gänze erfüllen, aber als Mitarbeiter in den Einrichtungen der stationären oder der mobilen Pflege der Region oder in den Einrichtungen der Kinderbildung und Kinderbetreuung der Gemeinde Lans mit unbefristetem Vertrag beschäftigt sind.
- 2.8 Mietwohnungen können auch Personen zugewiesen werden, welche die Bedingungen nach Pkt. 2.4 bis 2.6 dieser Richtlinie nicht oder nicht zur Gänze erfüllen, aber als Mitarbeiter von Betrieben mit Sitz oder Betriebsstätte in Lans auf Basis eines unbefristeten Arbeitsvertrags beschäftigt sind.
- 2.9 Bei Vorliegen der Begünstigungsvoraussetzungen nach § 18 TWFG 1991 ist die Vergabe von Mietwohnungen an Drittstaatsangehörige möglich.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Ein Ansuchen bleibt bis zur Zuweisung einer Wohneinheit, längstens aber fünf Jahre ab Einbringung gültig und im Wohnraumwerberegister der Gemeinde Lans gespeichert. Wenn keine Zuweisung erfolgt, ist nach Ablauf dieser Frist allenfalls ein neues Ansuchen einzubringen.
- 3.2 Wer dreimal die Annahme einer von der Gemeinde zugewiesenen, adäquaten Wohneinheit ablehnt, wird für die Dauer von fünf Jahren von Vergaben ausgeschlossen.
- 3.3 Die Bewerber haben Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere auch solche, welche die Punktevergabe berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sollte von der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, die persönlichen Datensätze im Wohnraumwerberegister zu warten, haben die Bewerber selbst für die vollständige Aktualisierung ihrer Daten Sorge zu tragen.
- 3.4 Wer bereits einmal eine Wohnung zu Bedingungen der Wohnbauförderung (objekt- oder erwerbsgefördert) von der Gemeinde Lans zugewiesen bekommen hat, kann eine andere geförderte Wohnung nur zugewiesen bekommen, wenn sie/er das „alte“ Objekt der Gemeinde Lans zu einem im Sinn der Wohnbauförderung angemessenen Preis (u.a. Bindung an den Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Erstbezugs) zum Vorkauf oder zur Vergabe anbietet.
- 3.5 Sollten für ein bestimmtes Vorhaben nicht genügend Wohnungswerber aus Lans vorgemerkt sein, können die verbleibenden Wohneinheiten nach dieser Richtlinie auch an Wohnungswerber anderer Gemeinden, vorzugsweise aus dem südöstlichen Mittelgebirge, vergeben werden.
- 3.6 In besonders gelagerten Fällen kann vom Gemeinderat aus rechtlichen, sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen von der Vergaberichtlinie oder einzelnen Bestimmungen mit Mehrheit abgegangen werden.
- 3.7 Die Wohnungswerber nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Gemeinderat unabhängig entscheidet.
- 3.8 Die Wohnungswerber stimmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung der von ihnen im Rahmen des Ansuchens angegebenen und zur Verfügung gestellten Daten zu und Stimmen darüber hinaus der Weiterleitung der Daten an den Bauträger, im Falle der Zuweisung einer geförderten Wohneinheit, auch an das Amt der Tiroler Landesregierung ausdrücklich zu.

4. Dringlichkeitsreihung

Bewerbungen werden nach Maßgabe des folgenden Kriterien- und Punktekatalogs gereiht:

4.1 Persönliche Verhältnisse

Alter	25+ Jahre	2
Hauptwohnsitz in Lans	> 10 Jahre > 5 Jahre (nach Melderegister, egal wann erreicht)	15 10
Familie in Lans <i>gilt nur für Mietwohnungen</i>	mind. ein Verwandter ersten Grades mit mind. 10 Jahren Hauptwohnsitz in Lans	5
Familienstand	verheiratet/Lebensgemeinschaft (seit mind. 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gemeldet) alleinerziehend	5 8
Kinder	pro Kind (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Zuweisung) bei im zukünftigen gemeinsamen Haushalt (max. 10 Punkte)	4

4.2 Wohnverhältnisse

zu kleine Mietwohnung	< 1 Zimmer/Kind oder < 20 m ² /Person	8
zu kleine Eigentumswohnung	< 1 Zimmer/Kind oder < 20 m ² /Person	6
Zimmer bei den Eltern	ohne eigene Wohneinheit	8
Zustand der Wohnung	Substandard, feucht, Schimmel	2

4.3 Sonstiges

Arbeitsplatz in Lans <i>für Eigentumswohnungen</i> <i>für Mietwohnungen</i>	Beschäftigung seit mind. fünf Jahren in einem Betrieb mit Sitz oder Betriebsstätte in Lans, unbefristeter Vertrag vorhanden	4 8
aktives Dorfleben soziales Engagement	Engagement für das Gemeinwohl, z.B. als aktives Mitglied in einem der Vereine in Lans Ehrenamt mit mittelbarem oder unmittelbarem Bezug zur Dorfgemeinschaft Lans	3
verantwortliche Funktion	ehrenamtlich in einem Verein oder einer Institution des Dorfes	2
sonstige dringende Bedürftigkeit <i>für Eigentumswohnungen</i> <i>für Mietwohnungen</i>	körperliche Einschränkung, Krankheit, Pflegeverantwortung im Familienverband u.dgl.	5 10

Beschlossen vom Gemeinderat von Lans am 20.11.2023, in Kraft ab 01.01.2024.